

Reichsgesetzblatt

Teil I

| 1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1934 | Nr. 28 |
|-----------|---|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 27. 2. 34 | Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft . . . | 185 |
| 6. 3. 34 | Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1934 | 186 |
| 6. 3. 34 | Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen | 186 |
| 10. 3. 34 | Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit | 187 |
| 10. 3. 34 | Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Vertrags über Sozialversicherung | 191 |
| | Druckfehlerberichtigung | 192 |

Zu Teil II Nr. 11, ausgegeben am 8. März 1934, ist veröffentlicht: Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (Beitritt von Monaco).

Zu Teil II Nr. 12, ausgegeben am 10. März 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

34 I 185 34 I 185
40 131
34 I 1169
ergänzt

Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. Vom 27. Februar 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft ermächtigt,

1. Wirtschaftsverbände als alleinige Vertretung ihres Wirtschaftszweiges anzuerkennen;
2. Wirtschaftsverbände zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen;
3. Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden zu ändern und zu ergänzen, insbesondere den Führergrundsatz einzuführen;
4. die Führer von Wirtschaftsverbänden zu bestellen und abuberufen;
5. Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anzuschließen.

Wirtschaftsverbände sind solche Verbände und Vereinigungen von Verbänden, denen die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange von Unternehmern und Unternehmungen obliegt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; auch kann er im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Vorschriften ergänzenden Inhalts erlassen.

§ 3

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften getroffen hat, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 4

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 5

Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes mit Ausnahme der Angehörigen gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und Verbände von Angehörigen der Reichskulturkammer fallen nicht unter dieses Gesetz.

Soweit es sich um Verbände von Angehörigen des Reichsnährstandes gemäß § 1 Ziffer 1 bis 10 unter b der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und um Verbände des Verkehrs handelt, übt der Reichswirtschaftsminister die Befugnisse der §§ 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister aus; er kann die Befugnisse an den zuständigen Fachminister übertragen.

Berlin, den 27. Februar 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister
zugleich für den Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft:

Dr. Schmitt

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsverkehrsminister

Frhr. v. Elz

Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1934.

Vom 6. März 1934.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. Februar 1934) gilt sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 1934 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1934.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Pöffe

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Fischer

Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen.

Vom 6. März 1934.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsverordnung über ein Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 139) gilt sinngemäß auch für das unter dem 16. Februar 1934 abgeschlossene Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. Februar 1934).